

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

A. Problem und Ziel

Mit dem am 18. April 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wurde das öffentliche Auftragswesen grundlegend modernisiert und wurden Vergabeverfahren effizienter, einfacher und flexibler ausgestaltet. Ein wesentliches Ziel der Vergaberechtsreform war, die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Wirtschaftsdelikte dürfen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht ohne Folgen bleiben. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten – insbesondere im Zusammenhang mit Korruption – strafbar gemacht hat, soll nicht zum Nachteil von rechts-treuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren, sondern von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Hierzu wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts erstmals auf gesetzlicher Ebene im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowohl zwingende als auch fakultative Ausschlussgründe geregelt. Zugleich wurde den Unternehmen aber auch die Möglichkeit eingeräumt, durch den Nachweis von Maßnahmen zur Selbstreinigung einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren zu vermeiden.

Die öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber sind nach dem geltenden Vergaberecht verpflichtet, im Vergabeverfahren vor der Zuschlagserteilung zu prüfen, ob Ausschlussgründe vorliegen. Bisher ist es jedoch für Vergabestellen faktisch schwierig nach-zuprüfen, ob es bei einem potentiellen Auftragnehmer zu Straftaten oder Fehlverhalten gekommen ist. Somit konnten bisher unter Umständen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren, bei denen Ausschlussgründe vorlagen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten. Es soll sichergestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber vor der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen abfragen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Durch die Bereitstellung von umfassenden Informationen soll es den öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern erleichtert werden, zu prüfen, ob bei einem Bieter Ausschlussgründe vorliegen. Zudem soll eine zentrale Prüfung von durch Unternehmen durchgeführten Maßnahmen der Selbstreinigung ermöglicht werden.

Auch die Länder sehen in der Einführung eines Wettbewerbsregisters auf Bundesebene einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung und zur Bekämpfung wirtschaftskrimineller Praktiken, der geeignet ist, einen fairen Wettbewerb unter den Bietern bei öffentlichen Aufträgen zu fördern und zu garantieren und zugleich den Staat, die Steuerzahler und integere Unternehmen vor Schäden zu bewahren. Sie halten in Zeiten nationaler und zunehmend europaweiter Ausschreibungen die bestehenden Länderregelungen auf längere Sicht nur noch ansatzweise für geeignet, einen Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen sicherzustellen. Die Länder haben daher durch Beschlüsse der Justizministerkonferenz am 25./26. Juni 2014 in Binz und der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2014 in Stralsund den Bund aufgefordert, ein bundesweites „Korruptionsregister“ einzuführen.

B. Lösung

Auf Ebene des Bundes wird beim Bundeskartellamt ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet. In das Register werden Unternehmen eingetragen, zu denen Erkenntnisse über ihnen zuzurechnende Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße, die Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen, vorliegen.

Die Strafverfolgungsbehörden sowie diejenigen Behörden des Bundes und der Länder, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, übermitteln Erkenntnisse über diese Ausschlussgründe an die Registerbehörde. Die Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB prüfen vor der Zuschlagerteilung oder im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs bei zweistufigen Verfahren, ob im Register Eintragungen vorliegen im Hinblick auf den oder die Bieter, welche den Zuschlag erhalten sollen, bzw. im Hinblick auf die Bewerber, die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Die bisher bestehenden Abfragepflichten und Abfragemöglichkeiten der Auftraggeber nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz im Hinblick auf das Gewerbezentralregister werden durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Liegt eine Eintragung vor, so entscheiden die Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung, ob ein Unternehmen von der Teilnahme an dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Die Entscheidung über eine vorzeitige Löschung der Registereintragung eines Unternehmens auf Grund von Maßnahmen der Selbstreinigung hat Bindungswirkung für die Auftraggeber. Diese Bindungswirkung gilt aber nicht für ablehnende Entscheidungen. Durch die Führung des Registers als elektronische Datenbank und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sollen effiziente Melde- und Abfrageverfahren sichergestellt und der Bürokratieaufwand reduziert werden. Die Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an die Auftraggeber soll elektronisch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, anstelle des bisherigen papiergebundenen Auszugs aus dem Gewerbezentralregister.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Register sparen Auftraggeber Aufwand ein, da die schriftliche Abfrage des Gewerbezentralregisters durch eine elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt wird. Zur Einrichtung und Führung des Wettbewerbsregisters entstehen Kosten für Personal und Sachmittel.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch dieses Gesetz nicht betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Im Rahmen von Vergabeverfahren entstehen für Auftragnehmer Einsparungen, da Auftraggeber das Nichtvorliegen von zwingenden und bestimmten fakultativen Ausschlussgründen direkt über die Abfrage des Wettbewerbsregisters prüfen können und hierzu keine Selbstauskünfte von Unternehmen verlangen müssen. Damit entfällt die Notwendigkeit für Unternehmen, Eigenauskünfte aus dem Bundeszentral- oder Gewerbezentralregister zu beantragen und den Auftraggebern vorzulegen. Hieraus ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 491 920 Euro für die Wirtschaft. Mit der Eigenauskunft aus dem Wettbewerbsregister können Unternehmen zudem bei Aufträgen im EU-Ausland nachweisen, dass in Deutschland keine Ausschlussgründe gegen sie vorliegen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder verringert sich jährlich in Höhe von 362 137 Euro. Zusätzlich sind Gebühreneinnahmen in Höhe von 475 000 Euro beim Bundeskartellamt zu erwarten.

Die Einsparungen entstehen insbesondere durch die Streichung von Abfragepflichten im Hinblick auf das Gewerbezentralregister. Die bisher bestehenden Pflichten der Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters werden durch die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Da das Wettbewerbsregister elektronisch abrufbar sein wird, verringert sich der Aufwand der Auftraggeber. Mit der Ersetzung der postalischen Abfrage des Gewerbezentralregisters durch ein elektronisch gestütztes System geht eine geschätzte Ersparnis in Höhe von 2 704 507 Euro einher.

Demgegenüber stehen Aufwände für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters. Für die Einführung des Registers sind im Jahr 2018 einmalig 3 842 500 Euro erforderlich, um die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Übermittlung und Speicherung von Daten zu schaffen. Für den Betrieb des Registers sind 29,6 Stellen erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen auf insgesamt 1 764 625 Euro pro Jahr. Hinzu kommen Personalsachkosten in Höhe von 542 745 Euro. Der sächliche Erfüllungsaufwand für den technischen Betrieb und die Wartung des Registers wird auf jährlich rund 35 000 Euro geschätzt. Spätestens im Laufe des Jahres 2020 soll das Register funktionsfähig sein und für Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

In den Ländern (Justiz- und Finanzverwaltung), beim Bundeszentralamt für Steuern und ggf. beim ITZ-Bund sowie bei den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden entsteht durch die in Artikel 1 § 4 vorgesehene Mitteilungspflicht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand sowie im Hinblick auf die Verpflichtung zur Prüfung der Zurechnung zu einem Unternehmen und zur Meldung an die Registerbehörde Erfüllungsaufwand. Die Höhe ist abhängig von den konkreten Festlegungen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 10.

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

(Wettbewerbsregistergesetz – WRegG)

§ 1

Einrichtung des Wettbewerbsregisters

(1) Beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) eingerichtet und geführt.

(2) Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Verfügung gestellt.

(3) Das Wettbewerbsregister wird in Form einer elektronischen Datenbank geführt.

§ 2

Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Wettbewerbsregister sind einzutragen:

1. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle, die wegen einer der folgenden Straftaten ergangen sind:
 - a) in § 123 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführte Straftaten,
 - b) Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuchs und Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
 - c) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs,
 - d) Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung oder

- e) wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 des Strafgesetzbuchs,
2. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle sowie bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen einer der folgenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind, sofern auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro festgesetzt worden ist:
- a) § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S.399) geändert worden ist,
- b) § 404 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist,
- c) §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist,
- d) § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, oder
- e) § 23 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, oder
3. bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wegen Straftaten nach Nummer 1 oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 2 festgesetzt wurden.

(2) In das Wettbewerbsregister werden ferner Bußgeldentscheidungen eingetragen, die wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgesetzt wurden, wenn eine Geldbuße von wenigstens 50 000 Euro festgesetzt worden ist.

(3) Die Eintragung von strafgerichtlichen Entscheidungen und Bußgeldentscheidungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und von Entscheidungen gegen eine natürliche Person nach Absatz 2 erfolgt nur, wenn das Verhalten der natürlichen Person einem Unternehmen zuzurechnen ist. Das ist der Fall, wenn die natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(4) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe solcher Personen, die auf dem Markt die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von sonstigen Leistungen anbietet. Erlischt eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit Unternehmenseigenschaft nachträglich, steht dies der Eintragung nicht entgegen.

Inhalt der Eintragung in das Wettbewerbsregister

(1) Die Registerbehörde speichert folgende Daten, die ihr von einer nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörde übermittelt wurden, in einer elektronischen Datenbank:

1. den Namen der mitteilenden Behörde,
2. das Datum der einzutragenden Entscheidung und ihrer Rechts- beziehungsweise Bestandskraft,
3. das Aktenzeichen des Vorgangs der mitteilenden Behörde,
4. vom betroffenen Unternehmen:
 - a) die Firma,
 - b) die Rechtsform,
 - c) den Familiennamen und den Vornamen der gesetzlichen Vertreter,
 - d) bei Personengesellschaften den Familiennamen und den Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter,
 - e) die Postanschrift des Unternehmens,
 - f) das Registergericht und die Handelsregisternummer sowie
 - g) soweit vorhanden die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
5. von der natürlichen Person, gegen die sich die einzutragende Entscheidung richtet oder die im Bußgeldbescheid nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten genannt wird:
 - a) den Familiennamen und den Vornamen der natürlichen Person,
 - b) das Geburtsdatum und den Geburtsort der natürlichen Person,
 - c) die Anschrift der betroffenen natürlichen Person und
 - d) die die Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 begründenden Umstände sowie
6. die zur Registereintragung führende Straftat oder Ordnungswidrigkeit einschließlich der verhängten Sanktion.

(2) Teilt ein Unternehmen nach seiner Eintragung im Wettbewerbsregister der Registerbehörde mit, dass es Maßnahmen zur Selbstreinigung im Sinne des § 123 Absatz 4 Satz 2 oder des § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nachweisen kann, speichert die Registerbehörde die übermittelten Daten im Wettbewerbsregister.

(3) Die in dem Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sind vertraulich.

Mitteilungen

(1) Die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, teilen bei Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 und 2 der Registerbehörde unverzüglich die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten mit.

(2) Die Registerbehörde prüft die übermittelten Daten und sieht von einer Eintragung ab, wenn die Daten offensichtlich fehlerhaft sind. Stellt sich die Fehlerhaftigkeit erst nach der Eintragung heraus, berichtigt oder löscht die Registerbehörde die betroffenen Daten von Amts wegen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden den Strafverfolgungsbehörden oder den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung der übermittelten Daten im Wettbewerbsregister entgegenstehen, so haben sie die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Gelegenheit zur Stellungnahme vor Eintragung in das Wettbewerbsregister, Auskunftsanspruch

(1) Vor der Eintragung in das Wettbewerbsregister informiert die Registerbehörde das betroffene Unternehmen in Textform über den Inhalt der geplanten Eintragung und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information Stellung zu nehmen. Weist das betroffene Unternehmen nach, dass die übermittelten Daten fehlerhaft sind, sieht die Registerbehörde von einer Eintragung ab oder korrigiert die fehlerhaften Daten. Die Registerbehörde kann die Frist zur Stellungnahme verlängern.

(2) Auf Antrag erteilt die Registerbehörde Unternehmen oder natürlichen Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.

Abfragepflicht für Auftraggeber, Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Ein Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie ein Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind ab Erreichen der Schwellenwerte des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet, bei der Registerbehörde vor Zuschlagserteilung abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den sie den Auftrag zu vergeben beabsichtigen, gespeichert sind. Eine Verpflichtung zur Abfrage besteht abweichend von den Sätzen 1 und 2 nicht bei Sachverhalten, für die das Vergaberecht Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts vorsieht. Auslandsdienststellen sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 nicht verpflichtet, das Wettbewerbsregister abzufragen. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten,

wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat.

(2) Daneben können Auftraggeber nach Absatz 1 bei der Registerbehörde abfragen

1. bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der Wertgrenzen nach Absatz 1, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Auftraggeber den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt, und
2. im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

(3) Die Registerbehörde übermittelt dem abfragenden Auftraggeber die im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten über das Unternehmen, das in der Abfrage benannt ist. Gibt es im Wettbewerbsregister zu einem Unternehmen keine Eintragung, teilt die Registerbehörde dies dem Auftraggeber mit.

(4) Die Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister dürfen nur den Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des Vergabeverfahrens betraut sind.

(5) Der Auftraggeber entscheidet nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Auftraggeber können von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Auftraggeber für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.

(7) Die nach Absatz 3 übermittelten Daten sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nur für Vergabeentscheidungen genutzt werden. Die Daten sind nach Ablauf der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu löschen.

§ 7

Löschung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister nach Fristablauf, Rechtswirkung der Löschung

(1) Eintragungen über Straftaten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen von Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 2 werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Erlass der Bußgeldentscheidung gelöscht. Im Übrigen werden Eintragungen spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag gelöscht, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Eintragungen wegen desselben Fehlverhaltens ist eine Löschung aller ein Unternehmen betreffenden Eintragungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Löschung für eine Eintragung gegeben sind und dieselben Fristen für die Löschung gelten; bei unterschiedlichen Fristen ist die längere Frist maßgeblich. Die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und des § 8 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Ist eine Eintragung im Wettbewerbsregister nach Absatz 1 oder § 8 gelöscht worden, so darf die der Eintragung zugrunde liegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden. Die Ablehnung eines Löschantrags nach § 8 Absatz 1 durch die Registerbehörde ist für den Auftraggeber nicht bindend.

§ 8

Vorzeitige Löschung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung; Gebühren und Auslagen

(1) Ist ein Unternehmen in das Wettbewerbsregister eingetragen worden, so kann es bei der Registerbehörde beantragen, dass die Eintragung wegen Selbstreinigung vor Ablauf der Lösungsfrist nach § 7 Absatz 1 aus dem Wettbewerbsregister gelöscht wird. Der Antrag ist zulässig, wenn das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft macht. Die Eintragung ist zu löschen, wenn das Unternehmen gegenüber der Registerbehörde die Selbstreinigung im Fall des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d entsprechend § 123 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Übrigen entsprechend § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens nachgewiesen hat.

(2) Die Registerbehörde ermittelt den Sachverhalt nach Antragsstellung von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Sie kann von dem Antragsteller verlangen, dass er ihr

1. die strafgerichtliche Entscheidung oder die Bußgeldentscheidung übermittelt,
2. Gutachten oder andere Unterlagen vorlegt, die zur Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen geeignet sind.

Die §§ 57 und 59 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Registerbehörde die mitteilende Strafverfolgungsbehörde oder die Behörde, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen ist, ersuchen, ihr Informationen, die nach Einschätzung der Registerbehörde zur Bewertung des Antrags erforderlich sein können, zu übermitteln. Die ersuchte Behörde übermittelt diese Informationen.

(4) Die Registerbehörde bewertet die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Hält sie die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens für unzureichend, so verlangt sie von dem Unternehmen ergänzende Informationen oder lehnt den Antrag ab. Lehnt die Registerbehörde den Antrag ab, begründet sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen. Die Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung ist im Wettbewerbsregister zu vermerken. Die Registerbehörde übermittelt einem Auftraggeber auf dessen Ersuchen die Entscheidung zu dem Löschantrag sowie weitere Unterlagen.

(5) Die Registerbehörde erlässt Leitlinien zur Anwendung der Absätze 1 bis 4.

(6) Bei Anträgen auf vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands der Registerbehörde Gebühren und Auslagen erhoben. § 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzu-

wenden; der Gebührenrahmen richtet sich nach § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 9

Elektronische Datenübermittlung

(1) Die Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, den Auftraggebern sowie den Unternehmen erfolgt in der Regel elektronisch.

(2) Die Datenübermittlung an Auftraggeber kann im Wege eines automatisierten Verfahrens auf Abruf, das die Übermittlung personenbezogener Daten ermöglicht, erfolgen. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung keine besondere Regelung enthält.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, um Folgendes zu regeln:

1. die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für
 - a) die Speicherung von Daten im Wettbewerbsregister,
 - b) die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde oder an Auftraggeber einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens und
 - c) die Kommunikation mit Unternehmen,
2. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde,
3. Inhalt und Umfang der Daten nach § 3 Absatz 1 und der Mitteilung nach § 6 Absatz 3,
4. ein von den Unternehmen zu verwendendes Standardformular für die Mitteilung nach § 3 Absatz 2,
5. Anforderungen an den Inhalt der Mitteilung nach § 4 einschließlich eines von den mitteilungspflichtigen Stellen zu verwendenden Standardformulars sowie die Einzelheiten des Eintragungsverfahrens und
6. Anforderungen an vom Antragsteller vorzulegende geeignete Gutachten und Unterlagen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, insbesondere auch an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können.

Rechtsweg

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde ist die Beschwerde zulässig. § 63 Absatz 1 Satz 2 bis Absatz 4 Satz 2, § 66 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 4 und 5, Absatz 4 und 5, § 67 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 68, § 70 Absatz 1 bis 3, §§ 71 bis 73 sowie § 171 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Beschwerdegericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, es sei denn ein Beteiligter beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. § 69 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.

Anwendungsbestimmungen; Verkündung von Rechtsverordnungen

(1) Die §§ 2, 4 und 6 sind erst ab dem Tag anzuwenden, an dem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 in Kraft tritt. Bis zur Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem § 1 entsprechenden Registers weiter anzuwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) § 21 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S.399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „aus dem Wettbewerbsregister“ ersetzt.
2. In Satz 5 werden die Wörter „Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch „Wettbewerbsregister“ ersetzt.

(2) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 123 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),“ angefügt.
2. In § 124 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen“ durch die Wörter „mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt“ ersetzt.
3. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber oder nach § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes dem Bundeskartellamt nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen sind die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Entscheidung, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend bewertet werden, ist gegenüber dem Unternehmen zu begründen.“

(3) § 150a Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ gestrichen.

(4) § 19 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gewerbezentralregister“ durch das Wort „Wettbewerbsregister“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregisters“ ersetzt.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregister“ ersetzt.

(5) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Gewerbezentralregister“ durch das Wort „Wettbewerbsregister“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregisters“ ersetzt.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung“ durch das Wort „Wettbewerbsregister“ ersetzt.

(6) In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das durch Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gewerbezentralregister“ die Wörter „und das Wettbewerbsregister“ eingefügt.

(7) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 20 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Der Nummer 21 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. nach dem Wettbewerbsregistergesetz“.
2. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Registerbehörde (§ 11 des Wettbewerbsregistergesetzes).“

3. Anlage 1 Vorbemerkung 1.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 6 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 11 WRegG“.

(8) Der Anlage 1 Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) nach dem WRegG,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die wirksame Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie der Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge. Wirtschaftsdelikte dürfen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht ohne Folgen bleiben. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten – insbesondere, aber nicht nur, im Zusammenhang mit Korruption – strafbar gemacht oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat, soll nicht zu Lasten von rechtstreuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Vielmehr müssen Unternehmen, denen gravierende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind, von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit muss gewährleistet sein, dass Unternehmen, denen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Korruption, Menschenhandel oder Beteiligung an organisierter Kriminalität vorzuwerfen ist, keine öffentlichen Aufträge erhalten. Stattdessen dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die das geltende Recht einhalten und sich im Wettbewerb fair verhalten.

Die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sind erheblich. Das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ des Bundeskriminalamts (BKA) weist einen durch Wirtschaftskriminalität verursachten bundesweiten wirtschaftlichen Gesamtschaden von 2,887 Milliarden Euro für das Jahr 2015 aus.¹ Zudem vermindern die auftretenden Fälle von Wirtschaftskriminalität das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik.

Die öffentliche Auftragsvergabe ist besonders anfällig für Wirtschaftskriminalität. Vor der Vergabe eines Auftrags sind die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber daher verpflichtet zu prüfen, ob Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren in Bezug auf die potentiellen Auftragnehmer oder Konzessionsnehmer vorliegen. Bislang ist es jedoch für Vergabestellen schwierig nachzuprüfen, ob bei potentiellen Auftragnehmern Ausschlussgründe vorliegen. Denn bei einer derartigen Prüfung sind die Auftraggeber auf externe Informationen angewiesen.

Vor diesem Hintergrund haben mehrere Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich Gesetze über sogenannte Korruptionsregister erlassen oder per Erlass Korruptionsregister eingeführt, um Wirtschaftskriminalität im öffentlichen Auftragswesen zu bekämpfen. Dabei sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Landesregistern – insbesondere im Hinblick auf Rechtsgrundlage, einzutragende Delikte und Eintragungsvoraussetzungen sowie Melde- und Abfragepflichten – erheblich.

Derzeit bestehen auf gesetzlicher Grundlage in Berlin (Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin vom 19.04.2006), Bremen (Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011), Hamburg (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs vom 1.12.2013), Schleswig-Holstein (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 29.11.2013) und Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004) Korruptionsregister. Per Erlass sind derzeit in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen Korruptionsregister geregelt. Im brandenburgischen Vergabegesetz ist eine zentrale Listung von Auf-

¹ BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2015, S. 5, zu den Schäden durch Korruptionsstraftaten: BKA Bundeslagebild Korruption 2015, S. 8.

tragssperren vorgesehen. Die Europäische Kommission hat bereits seit dem 1. Januar 2009 eine zentrale Ausschlussdatenbank (ZAD) eingeführt, in der alle Rechtspersonen (juristische Personen, Organisationen sowie natürliche Personen) erfasst werden, die bei Auftragsvergaben durch EU-Institutionen aufgrund schwerer beruflichen Verfehlungen oder Straftaten, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen, von der EU keine Finanzmittel mehr erhalten dürfen.

Für öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ist es trotz der in einzelnen Ländern bestehenden Korruptionsregister bisher schwierig, einen verlässlichen Eindruck über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren beteiligen, zu erhalten.² Zum einen sind die Registerbehörden der Länder nur für ihr eigenes Bundesland zuständig. Zum anderen sind die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt; beispielsweise werden teilweise Verurteilungen eingetragen und teilweise Entscheidungen über Vergabesperren. Dies hat eine erheblich voneinander abweichende Registerpraxis in den einzelnen Ländern zur Folge. Da nicht alle Länder Register aufweisen und die Regelungen sehr unterschiedlich sind, ist nicht sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht zu Lasten rechtstreuer Unternehmen verzerrt wird. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern ist es außerdem für Unternehmen aufwändig, sich auf das jeweils anwendbare Recht einzustellen.

Nur ein zentrales und einheitliches Bundesregister kann gewährleisten, dass bundesweit gleichermaßen alle Auftraggeber von Delikten der Bieter Kenntnis erlangen. Ein Register, das überregional Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen enthält, ist insbesondere angesichts bundes- und europaweiter Ausschreibungen erforderlich. Nur mit einem zentralen Bundesregister kann verhindert werden, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen an Unternehmen vergeben werden, die schwerwiegend gegen geltendes Recht verstoßen haben, weil der Vergabestelle die Information über den Rechtsverstoß nicht vorlag. Ein zentrales bundesweites Register ist daher geeignet und erforderlich, um im Hinblick auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen eine effektive Bekämpfung und Prävention von Korruption und Wirtschaftskriminalität sicherzustellen.

Die bisher auf Bundesebene bestehenden Register sind hierfür nicht ausreichend. Auftraggeber haben kein Auskunftsrecht aus dem Bundeszentralregister. Das Bundeszentralregister enthält im Übrigen keine Angaben zu Unternehmen. Voraussetzung für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren ist jedoch, dass eine Straftat einem Unternehmen zurechenbar ist. Das Gewerbezentralregister gibt nach § 149 der Gewerbeordnung (GewO) nur Auskunft über die Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinn. Diese unterscheidet sich inhaltlich von der vergaberechtlichen Prüfung, ob Gründe für den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren vorliegen. Zudem enthält das Gewerbezentralregister nicht alle für die Nachprüfung des Vorliegens von vergaberechtlichen Ausschlussgründen bei der Auftrags- und Konzessionsvergabe erforderlichen Daten. Insbesondere sind darin keine Delikte eingetragen, die zwingende vergaberechtliche Ausschlussgründe darstellen. Außerdem enthält das Gewerbezentralregister keine Informationen zu freiberuflich Tätigen. Vergaberechtliche Abfragepflichten und -rechte mit Bezug auf das Gewerbezentralregister bestehen bisher nur in wenigen Bereichen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, im Arbeitnehmer-Entsendegesetz und im Mindestlohngesetz.

Mit diesem Gesetz wird daher eine einheitliche und umfassende Gesamtregelung der Materie auf Bundesebene durch Schaffung eines neuen Bundesregisters rechtlich verankert.

Die Schaffung einer bundesweiten und präzisen gesetzlichen Grundlage ist auch angesichts der Eingriffe in Grundrechte Betroffener erforderlich. Denn bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten über natürliche Personen wird in das Grundrecht auf informatio-

² Vgl. Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts, Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015.

nelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) eingegriffen. Zudem kann auch ein Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit und wirtschaftliche Betätigung (Artikel 12 Absatz 1 GG) vorliegen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Bekämpfung von Korruption auch auf internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene und im Kreis der G 20, vorangetrieben wird. Perspektivisch ist dabei auch zu prüfen, wie die jeweils zuständigen Behörden Informationen über die für die öffentliche Auftragsvergabe relevanten Rechtsverstöße von Unternehmen besser austauschen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird ein bundesweites Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet, in das von Unternehmen begangene oder Unternehmen zurechnende Delikte schwerwiegender Wirtschaftskriminalität eingetragen werden. Das Gesetz regelt insbesondere die Übermittlung von Daten, die für die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen in Vergabeverfahren von Bedeutung sind, durch die für die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Speicherung dieser Daten durch die Registerbehörde. Ferner wird die Verpflichtung und das Recht der öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber geregelt, vor der Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Register Eintragungen vorliegen. Daneben können Auftraggeber bei der Registerbehörde im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (bei zweistufigen Verfahren) abfragen, ob Eintragungen im Register in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

Dabei normiert das Gesetz die Einzelheiten über die Voraussetzungen und den Inhalt einer Eintragung, Mitteilungs- und Abfragepflichten, Speicherung, Übermittlung sowie Berichtigung bzw. Löschung der Daten über Unternehmen. Des Weiteren werden Unterrichtungspflichten im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen und der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Registerbehörde normiert.

Das Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen wird beim Bundeskartellamt geführt.

Durch das Wettbewerbsregister soll die den öffentlichen Auftraggebern, den Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern obliegende Prüfung im Sinne von §§ 123 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), ob Ausschlussgründe bei den potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen, effektiver als bisher durchgeführt werden können, indem die Informationsgrundlage für diese Entscheidung erweitert wird. Die Eintragung in das Register selbst soll dagegen nicht automatisch einen Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren bewirken. Vielmehr prüfen und entscheiden die Auftraggeber grundsätzlich eigenständig im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums, ob im Fall einer Eintragung in das Wettbewerbsregister ein Unternehmen ausgeschlossen wird. Die Registerbehörde trifft keine Entscheidung über den Ausschluss von Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren. Von einer automatischen Vergabesperre für einen bestimmten Zeitraum infolge der Eintragung in das Wettbewerbsregister wurde insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen. Allerdings wird bei einer Registereintragung eines Unternehmens wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrundes der Auftraggeber in aller Regel den Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschließen.

Als eintragungsrelevante Delikte sind neben Korruptionsdelikten auch Geldwäsche, Menschenhandel, Beteiligung an organisierter Kriminalität und andere schwere Wirtschaftsdelikte, insbesondere Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und Steuerhinterziehung erfasst. Einzutragen sind darüber hinaus auch das Vorenthalten von Arbeitsentgelt und Sozialab-

gaben und Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG). Eintragungen erfolgen bei den aufgelisteten Delikten nicht nur bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen und Strafbefehlen, sondern auch bei bestandskräftigen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Höchstdauer der Eintragung richtet sich nach den Vorgaben des vergaberechtlichen Teils 4 des GWB.

Eingetragen wird ein Unternehmen sowohl dann, wenn gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wegen eines der aufgelisteten Delikte festgesetzt wurde, als auch dann, wenn ein Delikt oder Fehlverhalten einer natürlichen Person dem Unternehmen zugerechnet wird. Die Zurechnung von Rechtsverstößen natürlicher Personen zu Unternehmen ist nach den Vorgaben des Vergaberechts (§ 123 Absatz 3 GWB) geregelt. Danach ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen dann zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. Dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Die Formulierung „für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher“ erfolgt in Anlehnung an § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG. Diese Vorschrift regelt, wann aufgrund einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer natürlichen Person eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung verhängt werden kann. § 30 Abs. 1 Nummer 5 enthält den Oberbegriff des relevanten Personenkreises, während die in § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 OWiG aufgelisteten Personen Unterfälle darstellen.

Die Meldungen an die Registerbehörde, Abfragen aus dem Register sowie die weitere Kommunikation zwischen der Registerbehörde einerseits und anderen Stellen andererseits erfolgen grundsätzlich unter Einsatz elektronischer Kommunikation. Das Register selbst wird als elektronische Datenbank geführt.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wurde für Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, die Möglichkeit der Selbstreinigung eingeführt und damit erstmals kodifiziert. Ein Unternehmen, das nachweislich ausreichende Maßnahmen der Selbstreinigung durchgeführt hat, darf nicht von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Daher muss in einem solchen Fall auch eine erfolgte Eintragung des Unternehmens in das Register gelöscht werden.

Dieses Gesetz berücksichtigt die Möglichkeit der Selbstreinigung von Unternehmen, indem es ihnen die Möglichkeit einräumt, der Registerbehörde Informationen über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen zu übermitteln und/oder die vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer durchgeführten Selbstreinigung im Vergaberecht sind in § 125 GWB geregelt. Danach darf ein Unternehmen nicht von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich Maßnahmen ergriffen hat, die seine Integrität wiederherstellen. Der Nachweis der Selbstreinigung soll in Zukunft sowohl gegenüber den Auftraggebern als auch gegenüber der Registerbehörde erfolgen können. Die Auftraggeber entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung darüber, ob sie durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend ansehen, um das Unternehmen trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nicht auszuschließen. Wenn ein in das Register eingetragenes Unternehmen erfolgreich die vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung beantragt hat, wird die Eintragung aus dem Register gelöscht. In diesem Fall darf das Delikt von öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgebern nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens, das sich selbst gereinigt hat, gewertet werden. Die öffentlichen Auftrag- und Konzessionsgeber sind insoweit an die Entscheidung der Registerbehörde, dass eine ausreichende Selbstreinigung eines Unternehmens vorliegt, gebunden. Eine solche Bindung besteht hingegen nicht bei einer ablehnenden Entscheidung zu den Voraussetzungen der Selbstreinigung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Im Hinblick auf die Abfragepflicht der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung aus dem Register beruht die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung).

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass zur Regelung des Wirtschaftslebens im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG auch die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gehören (BVerfGE 116, 202 (216)). Der Begriff „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG ist weit zu verstehen (vgl. BVerfGE 5, 25 <28 f.>; 28, 119 <146>; 29, 402 <409>; 41, 344 <352>; 68, 319 <330>). Zu ihm gehören nicht nur diejenigen Vorschriften, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch alle anderen das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen (vgl. BVerfGE 29, 402 <409>; 55, 274 <308>). Hierzu zählen Gesetze mit wirtschaftsregulierendem oder wirtschaftslenkendem Charakter (vgl. BVerfGE 4, 7 <13>; 68, 319 <330>). Diesem Rechtsgebiet sind auch gesetzliche Regelungen darüber zuzuordnen, welche Kriterien der Auftraggeber bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen und welches Verfahren er hierbei anzuwenden hat.

Mit der Einsichtnahme in ein Wettbewerbsregister wird die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen erleichtert. Damit soll das Angebotsverhalten der Unternehmen aus wirtschaftspolitischen Gründen dahingehend gesteuert werden, dass sie sich gegenüber anderen Bewerbern keinen Vorteil – beispielsweise durch Korruption – verschaffen. Mit der Einbeziehung eines solchen Kriteriums in die Auswahlentscheidung wird das Ziel verfolgt, die Vergabe von Aufträgen aus wirtschaftspolitischen Gründen unmittelbar zu beeinflussen. Diese Zielsetzung wird in das Vergabeverfahren integriert. Es handelt sich um eine Sonderregelung für den Bereich der öffentlichen Beschaffung, mit der ein Verfahrensschritt für die Vergabeentscheidung festgelegt wird, der mittelbar auf das Verhalten der Bieter Einfluss nehmen soll.

Für die Meldepflichten der Strafverfolgungsbehörden besteht ferner die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Einrichtung und Führung eines Registers ist nach Artikel 72 Absatz 2 GG zulässig, da sie zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Die effektive Durchführung der in Deutschland geltenden vergaberechtlichen Regelungen über die Prüfung von an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen auf ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gebietet, dass Auftraggeber auch tatsächlich die Möglichkeit haben, das Vorhandensein von Ausschlussgründen bei Unternehmen zu prüfen. Durch Länderregelungen lassen sich aufgrund der auf die Ländergrenzen beschränkten Zuständigkeit zum einen nur unvollständige Informationen über wirtschaftskriminelle Unternehmen gewinnen. Zum anderen errichten unterschiedliche landesrechtliche Regelungen Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet und verzerren durch erheblich divergierende Voraussetzungen für die Eintragung in ein Landesregister sowie den daraus folgenden Konsequenzen den Wettbewerb zwischen den Unternehmen aus verschiedenen Ländern. Nur eine bundesweite Regelung stellt sicher, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen bei Unternehmen einheitlich registriert wird, die Informationen bundesweit allen öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern zur Verfügung gestellt werden und alle Unternehmen gleichbehandelt werden, unabhän-

gig davon, in welchem Bundesland sie tätig sind. Zudem bedarf es bundesweit einheitlicher Maßstäbe bei der Prüfung von Selbstreinigungsaktivitäten der betroffenen Unternehmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Zielsetzung steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Die im europäischen Recht vorgesehenen Grenzen, insbesondere die zulässigen Zeiträume für die Berücksichtigung des Vorliegens von Ausschlussgründen, werden eingehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient dazu, den Auftrag- und Konzessionsgebern Informationen über das Vorliegen von Ausschlussgründen bei Unternehmen und die Durchführung von Selbstreinigungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen im Vergabeverfahren und von Selbstreinigungsmaßnahmen erleichtert. Gleichzeitig werden dadurch die bereits bestehenden, unterschiedlichen Regelungen auf Landesebene vereinheitlicht. Die Zuständigkeiten, wesentliche Verfahrensabläufe sowie die Rechte und Pflichten werden klar festgelegt, um das Recht zu vereinfachen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf orientiert sich an dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die öffentliche Auftragsvergabe ist besonders anfällig für Korruption und andere Formen der Wirtschaftskriminalität. Vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession sind die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber daher verpflichtet zu prüfen, ob Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren in Bezug auf die potentiellen Auftrag- oder Konzessionsnehmer vorliegen. Bislang ist es jedoch für Vergabestellen schwierig nachzuprüfen, ob bei potentiellen Auftragnehmern Ausschlussgründe vorliegen. Denn bei einer derartigen Prüfung sind die Auftraggeber auf externe Informationen angewiesen. Hier soll das bundesweite Wettbewerbsregister mit seinen Abfragepflichten und Abfragemöglichkeiten Abhilfe für Auftraggeber schaffen. Damit kann die Schaffung eines Wettbewerbsregisters einen erheblichen Beitrag zur Korruptionsprävention leisten. Das trägt zur Umsetzung des Ziels einer Verbesserung bei der Korruptionsbekämpfung (Indikator 16.3.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016) bei. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Bekämpfung von Korruption auch auf internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene und im Kreis der G 20, vorangetrieben wird. Auch in diese Bemühungen fügt sich das Wettbewerbsregister ein.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Soweit sich Erfüllungsaufwand ergibt, entsteht dieser bei der Registerbehörde.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Registergesetz nicht betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Registergesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Registergesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Hinblick auf Nachweispflichten in Vergabeverfahren wird Erfüllungsaufwand eingespart und werden Unternehmen entlastet. Bisher besteht teilweise die Praxis, dass Auftraggeber Unternehmen zur Vorlage von Selbstauskünften, etwa aus dem Gewerbezentralregister auffordern, um zu prüfen, ob bei Bewerbern und Bietern Ausschlussgründe vorliegen. Mit der Einführung des Wettbewerbsregisters ist die Vorlage solcher Unterlagen durch Bewerber oder Bieter grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Der klassische Antrag auf Auskunftserteilung nach § 150 Absatz 1 GewO führt bei Unternehmen nach den in der WebSKM Datenbank des Statistischen Bundesamtes hinterlegten Daten zu einem Zeitaufwand von 23 Minuten. Bei einem Lohnsatz von 47,30 Euro pro Fall ergibt sich ein Aufwand von 18,92 Euro pro Fall. Derzeit werden aus dem Gewerbezentralregister rund 260.000 Eigenauskünfte pro Jahr erteilt. Es wird geschätzt, dass hiervon 10 Prozent der Fälle Auskünfte zum Zwecke der Beteiligung an Vergabeverfahren betreffen. Hieraus ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 491.920 Euro für die Wirtschaft.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder verringert sich jährlich in Höhe von 362 137 Euro. Zusätzlich sind Gebühren in Höhe von 475 000 Euro zu erwarten.

Die Einsparungen entstehen durch die Ersetzung von Abfragepflichten nach § 21 Absatz 1 des SchwArbG, § 21 Absatz 3 und 4 AEntG und § 19 Absatz 3 und 4 des MiLoG im Hinblick auf das Gewerbezentralregister. Die bisher bestehenden Pflichten der Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters werden durch die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Da das Wettbewerbsregister elektronisch abrufbar sein wird, verringert sich der Aufwand der Auftraggeber.

Demgegenüber stehen Aufwände für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für die Einführung und den Betrieb des Wettbewerbsregisters soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

In den Ländern (Justiz- und Finanzverwaltung), beim Bundeszentralamt für Steuern und ggf. beim ITZ-Bund sowie bei den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden entsteht durch die in Artikel 1 § 4 vorgesehene Mitteilungspflicht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand sowie im Hinblick auf die Verpflichtung zur Prüfung der Zurechnung zu einem Unternehmen und zur Meldung an die Registerbehörde Erfüllungsaufwand. Die Höhe ist abhängig von den konkreten Festlegungen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 10.

a) Der eingesparte Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung von bereits bisher bestehenden Abfragepflichten der Auftraggeber auf ein elektronisches Abfrageverfahren. Demgegenüber entsteht ein einmaliger Aufwand für die technische Umsetzung des Registers und entstehen dauerhafte Aufwände für dessen Betrieb.

Im Hinblick auf den dauerhaften Betrieb des Registers geht die Bundesregierung aufgrund der bestehenden Erfahrungen in den von einzelnen Ländern geführten Wettbewerbsregistern von voraussichtlich 9 500 Meldungen der Justizbehörden an das Register pro Jahr und 47 500 Eintragungen im Register insgesamt aus. Zudem werden jährlich 600 000 Abfragen durch Auftraggeber erwartet.

Bislang sind Auftraggeber gemäß § 19 Absatz 4 MiLoG, § 21 Absatz 3 und 4 AEntG und § 21 Absatz 1 Satz 4 SchwarzArbG bei Aufträgen oberhalb eines Wertes von 30.000 Euro verpflichtet, eine Auskunft aus dem beim Bundesamt für Justiz geführten Gewerbezentralregister anzufordern. Die Abfrage erfolgt dabei postalisch, per Fax oder auf elektronischem. Die Mitteilung durch das Bundesamt für Justiz an die Auftraggeber erfolgt derzeit postalisch, ab Ende 2018 soll zusätzlich eine elektronische Übermittlung angeboten werden. Aufgrund dieses Gesetzes und der Einführung des Wettbewerbsregisters entfällt die Abfrage des Gewerbezentralregisters durch Auftraggeber und wird durch ein vollautomatisiertes Verfahren des Abrufs des Wettbewerbsregisters ersetzt.

Mit der Ersetzung der postalischen oder elektronischen Abfrage des Gewerbezentralregisters durch ein rein elektronisch gestütztes System geht eine Zeitersparnis von schätzungsweise 11 Minuten pro Verfahren einher. Bei vorsichtig geschätzten 400.000 Abfragen und anzusetzenden Lohnkosten in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde beträgt die Ersparnis 2.662.000 Euro pro Jahr bei den Auftraggebern. Zudem entstehen beim Bundesamt für Justiz Einsparungen in Höhe von ca. 0,8 Planstellen, da der Aufwand für die Beauskunftung von Anfragen der Auftraggeber und für Auskünfte auf Antrag des Betroffenen zum Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren hinsichtlich des Gewerbezentralregisters entfällt. Hierdurch werden Personalkosten in Höhe von 42 507 Euro pro Jahr((0,8 mD (A8 x 53.134 Euro) eingespart. Insgesamt reduziert sich damit der jährliche Verwaltungsaufwand um 2 704 507 Euro.

Eine Aufteilung des ersparten Erfüllungsaufwands der Verwaltung auf Bund, Länder und Gemeinden ist mangels valider statistischer Daten nicht verlässlich möglich.

b) Den eingesparten Kosten stehen Aufwände bei der Registerbehörde und für IT-Aufgaben sowie im Hinblick auf die Fachaufsicht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gegenüber.

Für die Einführung des Registers sind im Jahr 2018 einmalig 3 842 500 Euro erforderlich, um die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Übermittlung und Speicherung von Daten zu schaffen. Im Hinblick auf die Sensibilität der Daten sind dabei erhöhte Anforderungen an die IT-Sicherheit zu berücksichtigen. Die technische Umsetzung soll im Jahr 2018 erfolgen. Spätestens im Jahr 2020 soll das Register funktionsfähig sein und für Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage von jährlich 9 500 Mitteilungen an das Register und 600 000 Abfragen des Register durch Auftraggeber sind für den Betrieb der Registerführung 29,6 Stellen erforderlich. Teilweise werden diese Stellen auch bereits während der Startphase erforderlich sein. Die Personalkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Personalkostensätze des BMF auf insgesamt 1.764.625 Euro ((10 hD x 70.599 Euro) + (17,6 gD x 50.821 Euro) + (2 mD x 40.653 Euro) + Personalnebenkosten (29,6 x 2.800 Euro)). Hinzu kommen Personalsachkosten in Höhe von 542.745 Euro. Der sächliche Erfüllungsaufwand für den technischen Betrieb und die Wartung des Registers wird auf jährlich rund 35.000 Euro geschätzt.

c) Die Gebühren werden für die Bearbeitung von Selbstreinigungsanträgen erhoben. Die Schätzung beruht auf einer durchschnittlichen Gebühr in Höhe von 1 000 Euro. Dabei wird von lediglich 475 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

d) Der dauerhafte Personalbedarf ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

Grunddaten für den Dauerbetrieb

- a) Gesamtzahl der Eintragungen im Register: 47 500
- b) Mitteilungen zum Register pro Jahr: 9 500
- c) Auskünfte an Auftraggeber aus dem Register pro Jahr: 600 000
- d) Anhörungen pro Jahr: 9 500
- e) Abfragende Stellen: 30 000
- e) Meldende Stellen: 160

I. Personalbedarf für Fachaufgaben

Aufgabe	Fallzahl	Bearbeitungsdauer in Minuten	Bearbeitungszeit	Stellen
Datenpflege				
15 % der Eintragungen unter a) erfordern Datenpflegemaßnahmen	7.125	22	156.750	1,6 gD
15 % der meldenden / abfragenden Stellen erfordern Datenpflegemaßnahmen	4.524	20	90.480	1,0 gD
Beauskunftung				
20 % der Auskünfte zu c) erfordern einen manuellen Aufwand durch mD	120.000	0,5	60.000	0,6 gD
4 % der Auskünfte zu c) erfordern einen manuellen Aufwand durch gD	24.000	5	120.000	1,2 gD
Zustellung				
15 % der Mitteilungen im Anhörungsverfahren zu d) können nicht eindeutig zugestellt werden	1.425	15	21.375	0,2 gD
Bearbeitung von Einwendungen				
10 % der Mitteilungen zu b) führen zu Einwendungen von Unternehmen	950	330	313.500	3,0 gD
Führungs- und Leitungsaufgaben				
Abteilungsleitung in der Registerbehörde	-	-	-	1,0 hD
Fachaufsicht durch das BMWi	-	-	-	1,0 hD

Summe:				2 hD 7,6 gD
II. Personalbedarf für IT-Aufgaben				
Projektleitung	-	-	-	1,0 hD
Schnittstellenkoordinator	-	-	-	1,0 hD
Softwarearchitektur, Realisierung	-	-	-	2,0 gD
Internet / IT-Sicherheitsarchitektur	-	-	-	1,0 gD
Datenbank- und Systemadministrator	-	-	-	2,0 gD
Netzwerkadministrator	-	-	-	2,0 gD
Betriebsüberwachung Systemadministration und Datenbanken	-	-	-	2,0 gD
Summe:				2,0 hD 9,0 gD
III. Prüfung von Selbstreinigungsanträgen				
Bearbeitung von Selbstreinigungsanträgen 10 % aller Mitteilungen führen zu Selbstreinigungsanträgen	950	480	456.000	4,4 hD
Bearbeitung von Klageverfahren gegen Entscheidungen der Registerbehörde 5 % aller Selbstreinigungsanträge führen zu anschließenden Klageverfahren	48	2.400	115.200	1,2 hD
Kommunikation mit anderen Behörden / Bearbeitung von Mitteilungen an das Register	1.000	60	30.000	0,4 hD

Bearbeitung Schriftverkehr / Aktenführung mit Gerichten anderen Behörden	1.000	200	200.000	2 mD
Summe				6 hD 2 mD
IV. Querschnittsaufgaben				
Personal, Organisation, Haushalt, Innerer Dienst	-	-	-	1 gD
Summe aus I bis IV				10 hD 17,6 gD 2 mD
Insgesamt				<u>29,6 Stellen</u>

Für die Projektphase sind einmalig Sachmittel in Höhe von 3.842.500 Euro erforderlich, um das Projektkonzept zu entwerfen, die erforderliche IT-Infrastruktur sowie die Datenbank aufzubauen, die erforderliche Software zu programmieren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen.

Aktivität	Projekt und Betrieb	Infrastruktur
Entwurf der Geschäftsprozesse	250.000 €	
Beschaffung und Einrichtung eines Entwicklungs-, Test- und Produktionssystems		542.500 €
Vorbereitung der Vergabeunterlagen für Software, Entwicklung und Pflege	50.000 €	
Konzeption des Portals	200.000 €	
Realisierung des Portals	600.000 €	
Konzeption des Backends	300.000 €	
Realisierung des Backends	900.000 €	
Konzeption der Schnittstellen	200.000 €	
Realisierung der Schnittstellen	600.000 €	

len		
Betriebseinführung	200.000 €	
Gesamtkosten	3.300.000 €	542.500 €

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine spezifischen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die in dem Gesetz enthaltenen Regelungen betreffen die Datenspeicherung, Datenübermittlung, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten, Berichtigung und Löschung der Daten. Sie führen im Ergebnis zu keinen unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer und somit auch nicht zu nur mittelbaren Beeinträchtigungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, denn das Gesetz erfüllt die dauerhafte Aufgabe, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen in Vergabeverfahren zu schaffen. Zudem erfordert das Bedürfnis der Wirtschaft nach Rechtssicherheit eine unbefristete gesetzliche Regelung.

Das Gesetz soll drei Jahre nachdem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes in Kraft getreten ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Katalog der eintragungspflichtigen Tatbestände nach § 2 bewährt hat. Da sich auch ausländische Unternehmen an Vergabeverfahren in Deutschland beteiligen, stellt sich ferner die Frage, inwieweit Auftraggebern im Hinblick auf diese Unternehmen eine Prüfung von Ausschlussgründen ermöglicht oder zumindest erleichtert werden kann. Daher ist im Rahmen der Evaluation auch zu prüfen, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg Rechtsverstöße im Ausland, einschließlich der von der EU-Kommission festgestellten Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht, in das Register Eingang finden können.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1 (Einrichtung des Wettbewerbsregisters)

Das Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen wird beim Bundeskartellamt eingerichtet. Die Einrichtung beim Bundeskartellamt ist sachlich begründet, da auch die Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt angesiedelt sind und an die besondere Expertise in der rechtlichen Bewertung von Vergabeverfahren einschließlich der Frage, ob Ausschlussgründe vorliegen, angeknüpft werden kann. Durch die Regelung des Artikels 3 zum Inkrafttreten wird sichergestellt, dass das Bundeskartellamt diese neue Aufgabe auch tatsächlich bewältigen kann und vor

dem Beginn der Aufnahme des Wirkbetriebs des Registers die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen darf aufgrund von Artikel 10 der Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden. Aufgrund der hohen Sensibilität der gespeicherten Daten kommt daher eine Aufgabenübertragung auf private Dienstleister nicht in Betracht.

Zu § 2 (Eintragungsvoraussetzungen)

§ 2 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung eines Unternehmens in das Register. Die Eintragung eines Unternehmens in das Register ist grundrechtsrelevant. Aus diesem Grund sind die Rechtsverstöße, die zu einer Eintragung führen, konkret und abschließend bezeichnet und es werden nicht mehr Delikte aufgeführt, als für die Prüfung des Ausschlusses von Vergabeverfahren erforderlich sind. Die Liste der einzutragenden Delikte orientiert sich daher an den vergaberechtlichen Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB. Neben den Straftatbeständen, die gemäß § 123 GWB zwingende Ausschlussgründe von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen, werden als fakultative Ausschlussgründe gravierende Verstöße gegen Wettbewerbsrecht erfasst sowie Verstöße gegen bestimmte Arbeitnehmerschutzvorschriften, zu denen bisher eine Abfragepflicht der Auftraggeber aus dem Gewerbezentralregister bestand.

Nach der Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle wegen aller Straftaten, die zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 GWB darstellen, als Eintragungsgründe genannt. Zwingende Ausschlussgründe von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren liegen nach § 123 Absatz 1 GWB bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug und Subventionsbetrug zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union, Bestechung oder Menschenhandel, Zwangsarbeit und verwandten Delikten vor. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nennt zudem rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle wegen Betrugs und Subventionsbetrugs, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. Zwar umfasst § 123 Absatz 1 Nummer 4 und 5 GWB nur den Betrug und den Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, jedoch wird auch Betrug zu Lasten der öffentlichen Haushalte regelmäßig eine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB begründen.

Mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sind daneben auch rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuchs - StGB), das nach § 123 Absatz 4 GWB einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, erfasst. Ferner werden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung in das Register eingetragen, die ebenfalls nach § 123 Absatz 4 GWB einen zwingenden Ausschlussgrund darstellen.

Um schwerwiegende Wirtschaftsdelikte, die für Vergabeverfahren besonders praxisrelevant sind, zu erfassen, werden ferner bestimmte fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfasst, über die Auftraggeber bisher Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten konnten. Eine Eintragung erfolgt nach Absatz 1 Nummer 2 auch bei bestimmten Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), das Dritte Buch Sozialgesetzbuch und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), die den fakultativen Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 GWB begründen. Die Eintragung wegen dieser Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgt jedoch nur dann, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro verhängt worden ist. Eine derartige Beschränkung ist erforderlich, um Eintragungen bei Bagatelldfällen zu

vermeiden. Die in Absatz 1 Nummer 2 sowie in Absatz 2 genannten Rechtsverstöße entsprechen den in § 149 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 150a Absatz 1 Nummer 4 GewO genannten Delikten, über die Auftraggeber bisher zur Vorbereitung von vergaberrechtlichen Entscheidungen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erhalten konnten. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes durch die Auskunft aus dem Wettbewerbsregister ersetzt. Als Straftat, die speziell Vergabeverfahren betrifft, wird ferner nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e die wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) erfasst.

Nach Absatz 1 Nummer 3 werden in das Register – im Gleichlauf mit der Regelung der zwingenden Ausschlussgründe in § 123 Absatz 1 GWB – nicht nur strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle gegen natürliche Personen eingetragen, sondern auch Bußgeldentscheidungen gegen ein Unternehmen, die nach § 30 OWiG wegen einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Straftaten oder der in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind.

Nach der Regelung in Absatz 2 werden in das Register Bußgeldentscheidungen gegen eine natürliche Person oder nach § 30 OWiG gegen ein Unternehmen wegen bestimmter kartellrechtlicher Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 GWB eingetragen. Bei diesen Ordnungswidrigkeiten liegt der fakultative Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB vor. Eine Rechtskraft der Bußgeldentscheidung ist hier nicht Voraussetzung für eine Eintragung, da nach § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB „hinreichende Anhaltspunkte“ auf eine Wettbewerbsbeschränkung für das Vorliegen des fakultativen Ausschlussgrunds ausreichen; diese liegen vor, wenn eine Bußgeldentscheidung erlassen wurde. Hierbei wird eine höhere Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt, da bei den aufgeführten Kartellrechtsverstößen bereits bei einer noch nicht bestandskräftigen Bußgeldentscheidung eine Eintragung erfolgt und um Bagatellfälle auszuschließen.

Aufgrund der Grundrechtsrelevanz der Eintragung sind die Voraussetzungen für die Eintragung von Rechtsverstößen bewusst eng gefasst. Die Einstellung des Strafverfahrens unter Auflagen und Weisungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) wurde nicht aufgenommen. Denn aus der Einstellung eines Strafverfahrens kann noch kein sicherer Rückschluss auf die Täterschaft gezogen werden. Die Einstellung eines Strafverfahrens gemäß § 153a StPO setzt lediglich einen hinreichenden Tatverdacht voraus. Bewusst nicht zur Eintragung vorgesehen sind ferner sogenannte „Vergabesperrn“, die von einzelnen Auftraggebern verhängt werden.

Voraussetzung für die Eintragung von strafgerichtlichen Verurteilungen, Strafbefehlen und Bußgeldentscheidungen gegen natürliche Personen in das Register ist, dass der Rechtsverstoß einem Unternehmen zuzurechnen ist. Auftraggeber können bei Rechtsverstößen natürlicher Personen ein Unternehmen nur dann vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Rechtsverstoß dem Unternehmen zuzurechnen ist. Eine Zurechnung erfolgt stets nur in Bezug auf eine konkrete natürliche oder juristische Person. Die Zurechnung von Rechtsverstößen im Konzern ist im Vergaberecht nicht vorgesehen.

Durch Absatz 3 werden dafür klare Zurechnungsregeln geschaffen. Die Regelung orientiert sich an § 123 Absatz 3 GWB, der wiederum an § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG angelehnt ist. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen demnach dann zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat. Dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Der Inhalt des Registers darf nicht weiter gehen, als es für die Vorbereitung vergaberrechtlicher Entscheidungen notwendig ist. Daher ist auch eine Eintragung in das Register nur dann zulässig, wenn die verurteilte natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat.

Unter den Begriff des Unternehmens können – wie sich aus Absatz 4 im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2014/24/EU ergibt – sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen. Rechtlich unselbstständige Unternehmensteile werden dagegen nicht eingetragen, da sie keine Unternehmen im Sinne von Absatz 4 sind.

Bei verbundenen Unternehmen gilt im Hinblick auf die Zurechnung nach Absatz 3 Folgendes:

Nur wenn der Rechtsverstoß von einem Leitungsverantwortlichen des Konzerns, etwa dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied des Gesamtkonzerns als für den Konzern Handelnden begangen wurde, muss die Obergesellschaft des Gesamtkonzerns eingetragen und entsprechend gekennzeichnet werden. Wenn dagegen der Geschäftsführer oder Prokurist eines rechtlich selbstständigen Konzernteils, beispielsweise eines Tochterunternehmens, bei dem Fehlverhalten für diesen Konzernteil gehandelt hat, ist nur der Konzernteil einzutragen.

Absatz 4 Satz 2 dient dazu, Fälle zu erfassen, in denen eine einzutragende juristische Person oder Personenvereinigung durch nachträgliche Maßnahmen rechtlich aufhört zu existieren. Satz 2 stellt klar, dass die Eintragung auch in diesem Fall erfolgt und ihre Löschung nicht verlangt werden kann. Erlischt eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit Unternehmenseigenschaft nachträglich, firmiert sich diese um oder gerät sie in die Insolvenz, kann der Ausschlussgrund auch für den Rechtsnachfolger, die neue Firma oder die Gesellschaft in Liquidation wirken. Durch die Eintragung werden die Vergabestellen in die Lage versetzt, sich darüber zu informieren, ob ein Vorgängerunternehmen eingetragen wurde, sodass sie das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gegenüber einem Nachfolgeunternehmen gegebenenfalls berücksichtigen können.

Zu § 3 (Inhalt der Eintragung in das Wettbewerbsregister)

§ 3 Absatz 1 regelt abschließend die konkreten Daten, die bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen von den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden an die Registerbehörde zu übermitteln und von der Registerbehörde in das Register einzutragen sind. Einzutragen sind insbesondere die Bezeichnung der meldenden Stelle, das Aktenzeichen, das betroffene Unternehmen und die betroffene natürliche Person sowie ferner der Grund der Eintragung. Die Möglichkeit der Weitergabe personenbezogener Daten aus Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist auch nach § 480 StPO und § 49a OWiG aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Absatz 1 ermächtigt die Registerbehörde zur Speicherung der übermittelten Daten.

Die Datenübermittlung ist zur Erfüllung des Zwecks, Korruption und andere schwerwiegende Wirtschaftskriminalität effektiv zu bekämpfen, geeignet und erforderlich. Das Ziel der Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität stellt ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel da. Ein Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Unternehmen aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ist auch in Anbetracht der Schadensrelevanz von Wirtschaftskriminalität und dem verfolgten Ziel, faire Wettbewerbsbedingungen in Vergabeverfahren zu schaffen, verhältnismäßig.

Bei den die "Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen begründenden Umständen" nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d handelt es sich um die Informationen, aus denen sich ergibt, dass diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 gehandelt hat. Dabei geht es um die Frage, in welcher Funktion, Position oder Eigenschaft der Betroffene gehandelt hat. Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung nach §10 geregelt.

Da Unternehmen gemäß § 125 GWB bzw. gemäß § 123 Absatz 4 Satz 2 GWB in Vergabeverfahren nachweisen können, dass sie bei Vorliegen von Ausschlussgründen Maßnahmen zur Selbstreinigung durchgeführt haben, sollen derartige Informationen auch in

dem Wettbewerbsregister enthalten sein. Die Registerbehörde speichert nach Absatz 2 die von einem Unternehmen mit einem Standardformular übermittelten Daten über durchgeführte Maßnahmen der Selbstreinigung in dem Register. Das Standardformular hierfür soll durch Rechtsverordnung nach § 10 geregelt werden. Es dient allein als Hinweis für den Auftraggeber, dass das Unternehmen nach seinen eigenen Angaben eine Selbstreinigung vorgenommen hat. Eine Überprüfung durch die Registerbehörde findet insoweit nicht statt, sondern ist dem Verfahren nach § 8 vorbehalten. Im Rahmen des Standardformulars soll das betroffene Unternehmen nach Absatz 2 auch mitteilen können, dass ein Auftraggeber eine durchgeführte Selbstreinigung bereits als ausreichend angesehen hat. Dabei muss das betreffende Unternehmen auch mitteilen, ob und wie viele Auftraggeber die durchgeführte Selbstreinigung nicht als ausreichend angesehen haben.

Die Möglichkeit für Unternehmen, nach § 8 eine vorzeitige Löschung aus dem Register aufgrund von durchgeführten Maßnahmen zur Selbstreinigung zu beantragen, macht die Speicherung von Daten über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen nicht überflüssig, da nicht notwendigerweise in allen Fällen eine vorzeitige Löschung beantragt wird. Zudem stehen die Daten über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen den Vergabestellen auch während der Dauer der Prüfung des Antrags auf vorzeitige Löschung der Eintragung zur Verfügung. Solange die Registerbehörde noch nicht über einen Löschungsantrag nach § 8 entschieden hat oder wenn die Registerbehörde den Löschungsantrag abgelehnt hat und daher keine Bindungswirkung nach § 7 Absatz 2 vorliegt, entscheidet der einzelne Auftraggeber in einem konkreten Vergabeverfahren darüber, ob die von dem Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen als erfolgreich zu bewerten sind.

Mit Absatz 3 wird die Vertraulichkeit der in dem Register gespeicherten Daten im Gesetz verankert. Es handelt sich um eine besondere Vertraulichkeitspflicht im Sinne von § 3 Nummer 4 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist). Die Regelung trägt der besonderen Sensibilität der gespeicherten Daten Rechnung und soll insbesondere die Funktionsfähigkeit des Registers gewährleisten.

Zu § 4 (Mitteilungen)

Die Pflicht zur Übermittlung von Daten richtet sich nach Satz 1 an die zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, soweit die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Die Meldepflicht trifft die Behörde, welche die Anklage erhoben, den Strafbefehl beantragt oder die Bußgeldentscheidung erlassen hat. Welche Daten übermittelt werden müssen, richtet sich nach § 3 Absatz 1.

Von den mitteilungspflichtigen Behörden sind neben der Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit insbesondere das betroffene Unternehmen, sowie – im Falle einer Entscheidung gegenüber einer natürlichen Person – die die Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen begründenden Umstände mitzuteilen.

Nach Absatz 2 trägt die Registerbehörde die übermittelten Daten in das Register ein, es sei denn, diese sind offensichtlich fehlerhaft. Sind die mitgeteilten Daten offensichtlich fehlerhaft, dürfen sie nach Absatz 2 so nicht eingetragen werden. Stellt sich erst nach der Eintragung heraus, dass die Daten offensichtlich fehlerhaft sind, müssen sie von der Registerbehörde unverzüglich von Amts wegen berichtigt oder gelöscht werden. Das gilt auch dann, wenn die Registerbehörde durch einen Hinweis oder Antrag des betroffenen Unternehmens von dem Fehler Kenntnis erlangt. Absatz 2 umfasst sowohl Schreibfehler und Verwechslungen als auch inhaltlich offensichtlich falsche Eintragungen. Bei einer erfolgreichen Selbstreinigung ist die Eintragung in das Register – die sich auf das Vorliegen eines Ausschlussgrunds bezieht – nicht fehlerhaft, sodass insoweit kein Fall nach Absatz 2 vorliegt. Vielmehr muss das Unternehmen hier einen Antrag nach § 8 auf Lö-

schung der Eintragung stellen. Die Eintragung ist ein Realakt. Somit sind gegen die Eintragung weder Widerspruch noch Anfechtungsklage statthaft.

In Absatz 3 wird ferner klargestellt, dass die meldende Stelle auch melden muss, wenn ihr Fehler oder der Eintragung entgegenstehende Umstände bekannt werden. Das gilt auch für den Fall, dass eine Bußgeldentscheidung nach § 2 Absatz 2 aufgehoben wird.

Zu § 5 (Gelegenheit zur Stellungnahme vor Eintragung in das Wettbewerbsregister, Auskunftsanspruch)

Im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist in Absatz 1 vorgesehen, dass betroffene Unternehmen vor ihrer Eintragung zu unterrichten sind und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Durch eine Unterrichtung vor der geplanten Eintragung wird dem betroffenen Unternehmen die nötige Information gegeben, die zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der Möglichkeit des Rechtsschutzes erforderlich ist. Damit wird der Anspruch auf ein faires Verfahren gesichert. Die betroffenen Unternehmen können sich binnen zwei Wochen nach Mitteilung über die geplante Eintragung an die Registerbehörde wenden und Einwände vorbringen.

Weist das Unternehmen zur Überzeugung der Registerbehörde nach, dass die übermittelten Daten fehlerhaft sind, unterbleibt eine Eintragung oder – soweit möglich – es erfolgt eine Korrektur der fehlerhaften Daten. Die Registerbehörde kann die Frist zur Stellungnahme verlängern. Die Frist ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu verlängern, wenn das Unternehmen schlüssig darlegt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. In Fällen, in denen wegen desselben Fehlverhaltens sowohl eine Entscheidung gegen eine natürliche Person als auch eine Entscheidung nach § 30 OWiG mitgeteilt werden, erfolgt keine erneute Prüfung der Zurechnung durch die Registerbehörde; insoweit sind die tatsächlichen und rechtlichen Umstände der Entscheidung nach § 30 OWiG zugrunde zu legen.

Nach Absatz 2 erteilt die Registerbehörde auf Antrag eines Unternehmens oder einer natürlichen Person dem Unternehmen bzw. der natürlichen Person Auskunft aus dem Register über zu dem Unternehmen bzw. zu der anfragenden natürlichen Person bestehende Eintragungen. Mit diesem Registerauszug können deutsche Unternehmen in allen EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 60 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachweisen.

Zu § 6 (Abfragepflicht für Auftraggeber, Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren)

Absatz 1 verpflichtet öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber, vor der Vergabe Aufträge und Konzessionen bei der Registerstelle abzufragen, ob Eintragungen im Register zu demjenigen Bieter, an den der Auftraggeber den Auftrag oder die Konzession vergeben will, vorliegen. Bei Bietergemeinschaften betrifft die Abfragepflicht alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen. Die Abfragepflicht betrifft, soweit es sich um die Vergabe klassischer öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB handelt, sowohl Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Um den Aufwand sowohl für die Auftraggeber als auch für die Registerbehörde in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird jedoch eine Wertgrenze für die Abfragepflicht auf 30.000 Euro festgelegt. Diese entspricht den bisher bestehenden Wertgrenzen für verpflichtende Abfragen des Gewerbezentralregisters durch Auftraggeber in § 21 SchwarzArbG, § 21 AEntG und § 19 MiLoG. Die Abfragepflicht gilt gemäß Absatz 1 Satz 1 für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB. Die Abfragepflicht gilt ferner für Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1

GWB, die zugleich öffentliche Auftraggeber sind und eine Sektorentätigkeit ausüben, und für Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GWB, allerdings nur dann, wenn der jeweils maßgebliche EU-Schwellenwert des § 106 GWB erreicht oder überschritten wird. Grund für die Besonderheit bei Konzessionsgebern und Sektorenauftraggebern ist, dass im nationalen Vergaberecht für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte – ungeachtet der Geltung der Grundsätze des europäischen Primärrechts und des allgemeinen Haushaltsrechts – anders als für den Bereich der Vergabe unterschwelliger klassischer öffentlicher Aufträge keine detaillierten Verfahrensregeln existieren. Aufgrund der Sensibilität der Daten sollen Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 GWB und Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 3 GWB nicht erfasst werden.

Eine Verpflichtung zur Abfrage besteht nicht bei Sachverhalten, für die das Vergaberecht Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts vorsieht. Dies gilt insbesondere für vergaberechtsfreie Inhouse-Vergaben und Fälle der horizontalen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern (vgl. § 108 GWB). Gleiches gilt für weitere Ausnahmen etwa gemäß den §§ 107, 109, 116, 117 oder 145 GWB.

Ausnahmen gelten zudem für Auslandsdienststellen, beispielsweise Botschaften und Konsulate. Diese sind abweichend von Satz 1 und 2 nicht verpflichtet, das Register abzufragen.

Um nach bereits erfolgten Abfragen zu konkreten Unternehmen unnötigen Aufwand zu vermeiden, kann der Auftraggeber auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Register erhalten hat.

Absatz 2 gibt Auftraggebern in bestimmten Fällen, in denen keine Abfragepflicht nach Absatz 1 besteht, die Möglichkeit der Abfrage bei der Registerbehörde. Der Begriff des Auftraggebers umfasst nach § 98 GWB – auf den § 1 Absatz 2 Bezug nimmt – alle öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber; die Abfragemöglichkeit nach Absatz 2 besteht aber nur für die in Absatz 1 aufgeführten öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber. Von der Abfragemöglichkeit umfasst sind nach Absatz 2 Nummer 1 öffentliche Aufträge und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der Wertgrenzen des Absatzes 1, das heißt öffentliche Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der 30.000 Euro und öffentliche Aufträge von Sektorenauftraggebern sowie Konzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Darüber hinaus ermöglicht Absatz 2 Nummer 2 die Abfrage in zweistufigen Verfahren (z.B. nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb). In diesen Fällen kann der Auftraggeber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs beim Register abfragen, ob Eintragungen in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

In Absatz 3 wird die Befugnis zur Datenübermittlung an die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber geregelt.

Bei dem Auftraggeber dürfen die Daten aus Gründen des Datenschutzes nach der Regelung des Absatzes 4 nur von den hiermit betrauten Bediensteten bearbeitet werden. Zu den betrauten Bediensteten im Sinne dieser Vorschrift zählen auch die für die verwaltungsinterne Überprüfung oder Genehmigung von Vergabeverfahren zuständigen Mitarbeiter der Fach- oder Rechtsaufsicht.

In Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Eintragung in das Register keinen automatischen Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren und keine generelle Vergabesperre für einen bestimmten Zeitraum bewirkt. Der Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren setzt weiterhin eine eigenständige

Einzelfallprüfung durch die jeweils zuständige Vergabestelle anhand der vergaberechtlichen Vorgaben voraus. Das gilt vorbehaltlich der Bindungswirkung einer Löschung der Eintragung aufgrund erfolgreicher Selbstreinigung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1. Es wurde bewusst davon abgesehen, eine verbindliche Vergabesperre als Rechtsfolge der Eintragung vorzusehen. Allerdings wird bei einer Eintragung eines Unternehmens wegen des Vorliegens eines zwingenden Ausschlussgrunds die Vergabestelle faktisch in aller Regel den Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschließen. Die Abfragepflicht des Auftraggebers ist als solche nicht bieterschützend. Eine Eintragung in das Wettbewerbsregister kann nicht in Nachprüfungsverfahren von konkurrierenden Bietern geltend gemacht werden.

Soweit dies für die Prüfung des Ausschlusses eines Unternehmens vom Vergabeverfahren erforderlich ist, können gemäß Absatz 6 Auftraggeber von den Strafverfolgungsbehörden und den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen über den Ausschlussgrund anfordern. Spiegelbildlich dürfen die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden den Auftraggebern ergänzende Informationen über den der Eintragung zugrunde liegenden Sachverhalt mitteilen. Die Übermittlungsbefugnis umfasst grundsätzlich auch vertrauliche Daten. Schließlich wird mit Absatz 7 eine klare Zweckbindung der übermittelten Daten als verwaltungsinternes Hilfsmittel normiert. Die Daten dienen lediglich der Unterstützung der Entscheidung der Vergabestelle im Rahmen eines Vergabeverfahrens über den Ausschluss eines Unternehmens. Um eine anderweitige Nutzung zu verhindern, sind die Daten nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit nicht nach vergaberechtlichen Regelungen – insbesondere nach § 8 Absatz 4 der Vergabeverordnung (VgV) – oder durch andere rechtliche Regelungen eine längere Aufbewahrung der Daten noch nach Erteilung des Zuschlags erforderlich ist. Die an die Vergabestellen übermittelten Daten unterliegen einer besonderen Vertraulichkeitspflicht im Sinne von § 3 Nummer 4 IFG. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 3 gelten entsprechend.

Zu § 7 (Löschung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister nach Fristablauf, Rechtswirkung der Löschung)

Aufgrund des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine präzise Regelung über die Voraussetzungen erforderlich, unter denen die Eintragung spätestens wieder gelöscht wird, sofern nicht einer der Fälle einer vorzeitigen Löschung der Eintragung vorliegt. Die in Absatz 1 vorgesehenen Löschungsfristen richten sich nach den Vorgaben in § 126 GWB über die Höchstdauer des zulässigen Zeitraums eines Ausschlusses von der Teilnahme an Vergabeverfahren. Der Zeitraum beträgt bei zwingenden Ausschlussgründen fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung, bei fakultativen Ausschlussgründen drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis.

Satz 4 von Absatz 1 dient dazu, einen doppelten Fristenlauf bei mehrfachen Eintragungen wegen desselben Fehlverhaltens zu verhindern. Wegen derselben Zuwiderhandlung kann es für eine juristische Person oder Personenvereinigung mit Unternehmenseigenschaft dann zu mehrfachen Eintragungen kommen, wenn sowohl eine Sanktion gegen die natürliche Person, die für das Unternehmen gehandelt hat, als auch eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten festgesetzt wurden. Im Falle eines zeitlichen Auseinanderfallens der Eintragungen, wozu es aufgrund unterschiedlicher Rechtsschutzmöglichkeiten kommen kann, sieht Satz 4 1. Halbsatz vor, dass alle Eintragungen zu löschen sind, wenn die Voraussetzungen der Löschung bereits für eine Entscheidung erfüllt sind und dieselben Fristen für die Löschung nach Satz 1 oder Satz 2 gelten. Bei unterschiedlichen Fristen ist nach Satz 4 2. Halbsatz auf die längere Frist abzustellen.

Nach Absatz 2 darf nach der Löschung einer Eintragung – sei es auf Grund von Fristablauf nach Absatz 1 oder gemäß § 8 wegen Selbstreinigung – die Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die der Eintragung zu Grunde lag, in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nach-

teil des Unternehmens berücksichtigt werden. Daher hat insoweit die Entscheidung der Registerbehörde über die Löschung der Eintragung eine Bindungswirkung für Auftraggeber im Hinblick auf deren Entscheidung über den Ausschluss von Vergabeverfahren. Da der Auftraggeber insoweit aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Norm gebunden ist, kann die Löschung aus den besagten Gründen, insbesondere wegen erfolgreicher Selbstreinigung, auch nicht in Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer in Zweifel gezogen werden. Die Bindungswirkung wirkt insoweit im Nachprüfungsverfahren fort.

Demgegenüber ist es, wie § 7 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klarstellt, nicht bindend für den Auftraggeber, wenn die Registerbehörde einen Antrag nach § 8 Absatz 1 auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung ablehnt, weil sie die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen als nicht ausreichend bewertet. In diesem Fall prüft der Auftraggeber in eigener Verantwortung, ob er die von dem Unternehmen durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen nach den Vorgaben des § 125 GWB als erfolgreich ansieht.

Zu § 8 (Vorzeitige Löschung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung; Gebühren und Auslagen)

Neben der zwingenden Lösungsregelung in § 7 Absatz 1 auf Grund von Zeitablauf sind in § 8 Voraussetzungen genannt, unter denen das betroffene Unternehmen eine vorzeitige Löschung der Eintragung durch den Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen erreichen kann.

Nach § 8 Absatz 1 hat das betroffene Unternehmen die Möglichkeit, auch außerhalb eines konkreten Vergabeverfahrens die vorzeitige Löschung einer Eintragung aufgrund von durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Registerbehörde zu beantragen. Die Registerbehörde prüft dann, ob die von dem Unternehmen nachzuweisenden Maßnahmen den Anforderungen entsprechend § 125 GWB bzw. – im Fall einer Steuerhinterziehung oder des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB – nach der Sonderregelung entsprechend § 123 Absatz 4 Satz 2 GWB genügen. Für die Zwecke des Wettbewerbsregisters werden somit die Anforderungen insbesondere des § 125 GWB für Vergabeverfahren oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte herangezogen.

Diese Regelung trägt der durch die Vergabereform eingeführten Möglichkeit der Selbstreinigung Rechnung. Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und die Begehung von Straftaten oder schweren Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Selbstreinigung sind nach § 125 Absatz 1 GWB Maßnahmen zur Schadensregulierung, eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Rechtsverstoßes. Das Unternehmen trägt als Verantwortlicher für das ihm zurechenbare Delikt oder Fehlverhalten die Darlegungs- und Beweislast für eine erfolgreiche Selbstreinigung. Die Möglichkeit für betroffene Unternehmen, die Selbstreinigung nachzuweisen, fördert den fairen Wettbewerb, dient der Prävention von Wirtschaftsdelikten und stellt den Rechtsfrieden wieder her.

Die auf Antrag des eingetragenen Unternehmens durchgeführte Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen obliegt der Registerbehörde in eigener Verantwortung. Dabei geht es um die Frage, ob auf Grund der Selbstreinigungsmaßnahmen die Eintragung des Unternehmens in das Register gelöscht wird, mit der Folge, dass die Tat von Auftraggebern und Konzessionsgebern nicht mehr zum Nachteil des Unternehmens in Vergabeverfahren gewertet werden darf (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1), also das Unternehmen nicht auf Grund dieser Tat ausgeschlossen werden darf. Diese Bündelung der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Registerbehörde soll sowohl den Auftraggebern die Prüfung durchgeführter Selbstreinigungsmaßnahmen als auch den Unternehmen den Nachweis erfolgreicher Selbstreinigung erleichtern und zu einheitlichen Entscheidungen führen. Die Anerkennung von Selbstreinigungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich für die Zwecke der

öffentlichen Auftragsvergabe und hat keine Bindungswirkung für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht oder für Verfahren wegen Kartellrechtsverstößen. Ob und in welcher Form zur Tatzeit bereits bestehende oder nachträgliche Compliance-Maßnahmen eines Unternehmens zu berücksichtigen sind, ist im Bereich des Sanktionenrechts immer eine Frage des Einzelfalls, für die die dort geltenden Prüfungsstandards gelten.

Die Zulässigkeit des Löschantrags setzt gemäß Absatz 1 Satz 2 voraus, dass das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft macht. Bei Unternehmen, die nicht beabsichtigen, an Vergabeverfahren teilzunehmen, liegt ein berechtigtes Interesse nicht vor.

Die Registerbehörde ermittelt gemäß Absatz 2 zwar den Sachverhalt von Amts wegen, kann sich dabei aber auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Die Registerbehörde ist nicht verpflichtet, alle Zweifelsfragen abschließend zu ermitteln. Diese Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes ist sachgerecht, da die Darlegungs- und Beweislast für eine Selbstreinigung beim Antragsteller liegt. Die Prüfung soll durch eine selbstständige Organisationseinheit im Bundeskartellamt erfolgen. Mindestens ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt soll mit der Bearbeitung des Antrags befasst sein.

Bei der Prüfung kann das Bundeskartellamt gemäß Absatz 2 die Mitwirkung des Antragstellers verlangen. Dabei kann es von dem Antragsteller insbesondere die Übermittlung des strafgerichtlichen Urteils oder der Bußgeldentscheidung sowie geeigneter Gutachten und anderer Unterlagen über die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen, die zur Bewertung der Selbstreinigung nach Einschätzung der Registerbehörde geeignet sind, verlangen. Weiterhin stehen der Registerbehörde gemäß Absatz 2 Satz 4 die Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 57 und 59 GWB zu. Insbesondere für Fälle, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen, ist es notwendig, dass die Registerbehörde eine Klärung herbeiführen kann. Daher ist in Anlehnung an § 163 Absatz 2 Satz 5 GWB, der die Ermittlungskompetenzen der Vergabekammern in Nachprüfungsverfahren regelt, vorgesehen, dass der Registerbehörde Ermittlungsbefugnisse zustehen.

Nach Absatz 3 kann die Registerbehörde ferner von der mitteilenden Strafverfolgungsbehörde oder Bußgeldbehörde die Übermittlung von zur Bewertung des Löschantrags erforderlichen Informationen verlangen. Dies umfasst auch vertrauliche Informationen.

Nach Absatz 4 sind bei der Bewertung durch die Registerbehörde, ob die durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ausreichend sind, – ebenso wie in § 125 Absatz 2 GWB geregelt – neben der Schwere der Tat auch die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Registerbehörde trifft somit eine auf den Einzelfall bezogene Prognoseentscheidung. Die ablehnende Entscheidung der Registerbehörde ist dem Unternehmen gegenüber zu begründen. Nach Absatz 4 Satz 4 und 5 ist die Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Löschung durch die Registerbehörde im Wettbewerbsregister zu vermerken und an einen Auftraggeber auf dessen Ersuchen hin zu übermitteln. In diesem Zusammenhang dürfen auch weitere vertrauliche Unterlagen übermittelt werden.

Die Ablehnung des Löschantrags durch die Registerbehörde ist für den Auftraggeber nicht bindend und steht einer eigenen Prüfung und ggf. gegenteiligen Entscheidung über den Erfolg der Selbstreinigung sowie dem weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens nicht entgegen.

Nach Absatz 5 erlässt die Registerbehörde Leitlinien zur Anwendung der Absätze 1 bis 4. Mit den Leitlinien werden die Anwendungsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 4 konkretisiert. Insbesondere sind – unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 10 – die näheren Anforderungen an die nach Absatz 2 vom Antragsteller vorzulegenden geeigne-

ten Gutachten, Unterlagen und die Schadenswiedergutmachung für die Selbstreinigung zu erläutern. Sieht die Rechtsverordnung die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde vor, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können (Zertifizierung), so können die Leitlinien hierzu weitere Einzelheiten enthalten.

Absatz 6 regelt die Kostentragung für das Antragsverfahren. Die Registerbehörde erhebt Gebühren und Auslagen. Da das Bundesgebührengesetz für das Bundeskartellamt keine Anwendung findet (vgl. dortigen § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3), verweist Satz 2 1. Halbsatz auf die Kostenregelung des § 80 GWB einschließlich der diese Vorschrift konkretisierenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Nach Satz 2 2. Halbsatz kommt für die Prüfung des Löschantrags wegen Selbstreinigung der Gebührenrahmen von § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 GWB zum Tragen. Danach darf der Betrag von 25.000 Euro nicht überschritten werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr ermäßigt werden.

Zu § 9 (Elektronische Datenübermittlung)

Absatz 1 setzt den Grundsatz der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren für das Registerverfahren fort, um den Bürokratieaufwand zu reduzieren. Die Melde- und Abfragepflichten hinsichtlich des Registers und die Kommunikation zwischen den Behörden sowie die Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Unternehmen sind daher so einfach wie möglich und in der Regel durch Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel auszugestalten. Das Register selbst wird als elektronische Datenbank geführt. Die Abfrage durch Auftraggeber soll grundsätzlich in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Die Datenübermittlung soll grundsätzlich am gleichen Tag wie die Abfrage erfolgen. Im Hinblick auf den Datenschutz wird ausdrücklich klargestellt, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften gelten, soweit dieses Gesetz oder die auf Grund von § 10 erlassene Rechtsverordnung keine besondere Regelung enthält.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

§ 10 verpflichtet die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Datenspeicherung und -übermittlung sowie die Kommunikation mit Unternehmen, die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben, der Inhalt und Umfang der Meldung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d (Funktion, Position oder Eigenschaft des Betroffenen, der für die Leitung des Unternehmens gehandelt hat), das Standardformular, das von den Unternehmen nach § 3 Absatz 2 für Mitteilungen von Selbstreinigungsmaßnahmen zu verwenden ist und die näheren Anforderungen an den Inhalt der Mitteilung nach § 4 einschließlich eines von den mitteilungspflichtigen Stellen zu verwendenden Standardformulars werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung auch die näheren Anforderungen an vom Antragsteller vorzulegende geeignete Gutachten und Unterlagen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 zu regeln.

In der Rechtsverordnung sind ferner grundsätzliche Anforderungen an den Nachweis der Selbstreinigungsvoraussetzungen nach § 125 GWB, insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen des § 125 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorzugeben. Die Registerbehörde kann ermächtigt werden, Systeme unabhängiger Stellen zuzulassen, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können (Zertifizierung). Es können aber beispielweise auch grundsätzliche Anforderungen an den Nachweis der Schadenswiedergutmachung geregelt werden. Einzelheiten zu den Anforderungen an den Nachweis von

Selbstreinigungsmaßnahmen und insbesondere auch zu einem Zertifizierungssystem werden in den Leitlinien nach § 8 Absatz 5 festgelegt.

Zu § 11 (Rechtsweg)

§ 11 begründet eine abdrängende Rechtswegzuweisung. Die Zuweisung eines Sonderrechtswegs an das gemäß § 171 GWB für Vergabesachen zuständige Oberlandesgericht anstelle des Rechtswegs zum Verwaltungsgericht bietet sich an, um auf diese Weise die Expertise der Vergabesenate des zuständigen Oberlandesgerichts nutzbar zu machen. Vorteil ist zudem, dass ein solcher Sonderrechtsweg auf eine einheitliche Rechtsprechungspraxis insbesondere zur Selbstreinigung hinwirkt. Gegen Entscheidungen der Registerbehörde ist die Beschwerde zulässig. § 11 erklärt insoweit § 63 Absatz 1 Satz 2 bis Absatz 4 Satz 2, § 66 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 2, 3 Satz 1, 4 und 5, Absatz 4 und 5, § 67 Absatz 1 Nummer 1, 2, §§ 68, 70 Absatz 1 bis 3, §§ 71 bis 73 sowie § 171 Absatz 3 Satz 2 GWB für entsprechend anwendbar. Allerdings soll das Beschwerdegericht grundsätzlich durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter entscheiden. Auf Antrag eines Beteiligten ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Einzelrichter überträgt die Sache dem Beschwerdegericht in der regulären Besetzung, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Beschwerde gegen eine Eintragung im Register kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Rechtsbeschwerde findet nicht statt.

Die Einlegung von Rechtsmitteln durch ein Unternehmen gegen Entscheidungen der Registerbehörde hat keine Auswirkungen – insbesondere keine aufschiebende Wirkung – im Hinblick auf die Durchführung von Vergabeverfahren, an denen sich das Unternehmen beteiligt.

Zu § 12 (Anwendungsbestimmungen; Verkündung von Rechtsverordnungen)

Die Regelungen zu den eintragungspflichtigen Rechtsverstößen und den Melde- und Abfragepflichten sind gemäß Absatz 1 erst mit Inkrafttreten der insbesondere für die Einzelheiten der elektronischen Kommunikation und der Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zwingend erforderlichen Rechtsverordnung anzuwenden. Die Rechtsverordnung soll erst dann in Kraft treten, wenn die Voraussetzungen für den dauerhaften Registerbetrieb vorliegen. Durch diese Regelung wird insbesondere sichergestellt, dass vor dem Beginn der Aufnahme des Wirkbetriebs des Registers und vor dem Entstehen von Mitteilungs- und Abfragepflichten die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Registerbetrieb vorliegen. Vor Inkrafttreten des gesamten Gesetzes hat dieses keine Auswirkungen auf bestehende landesrechtliche Vorgaben.

Absatz 2 regelt, dass Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz im Bundesanzeiger verkündet werden können.

Artikel 2 (Folgeänderungen)

Bei den in Artikel 2 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG) aufgrund Artikel 1 erforderlich werden. Das Inkrafttreten der Folgeänderungen regelt Artikel 3 Absatz 2.

Zu Absatz 1:

Die in § 21 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vorgenommenen Änderungen betreffen Abfragepflichten der Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, die durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Die Änderung ist erforderlich, um den zwingenden Ausschlussgrund der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 123 Absatz 1 Nummer 6 GWB) an die Änderung des Strafgesetzbuchs für den Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen anzupassen.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Durch den neu gefassten § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB wird klargestellt, dass von dem fakultativen Ausschlussgrund des Wettbewerbsverstoßes auch wettbewerbsbeschränkende abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen erfasst werden. Die Tatbestandsalternativen der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise stehen sowohl im deutschen als auch im europäischen Kartellrecht gleichwertig nebeneinander. Es ist daher sachgerecht, beide Alternativen zu erfassen. Zudem wird die Frage, welche Alternative verwirklicht ist, in der Praxis häufig offen gelassen. Durch die Neufassung wird gewährleistet, dass stets eindeutig feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Neufassung des § 125 GWB stellt klar, dass Unternehmen, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne von §§ 123 oder 124 GWB vorliegt, Maßnahmen der Selbstreinigung auch gegenüber dem Bundeskartellamt in dem Verfahren nach § 8 WRegG nachweisen können. Der Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ist danach auch dann untersagt, wenn die erforderlichen Maßnahmen der Selbstreinigung gegenüber dem Bundeskartellamt gemäß § 8 WRegG nachgewiesen wurden und die Bindungswirkung der Löschung der Eintragung nach § 7 Absatz 2 WRegG eintritt.

Zu Absatz 3:

Die in § 150a Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) vorgenommenen Änderungen betreffen Abfragepflichten der Auftraggeber für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, die durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden. Dies hat die Streichungen entsprechend Nummer 1 und Nummer 2 zur Folge:

Zu Absatz 3 Nummer 1:

Die in § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO geregelte Berechtigung der Auftraggeber zur Abfrage des Gewerbezentralregisters ist nicht mehr erforderlich, da die dort genannten Straf- und Bußgeldtatbestände nun mit Ausnahme von § 81 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 und Absatz 3 GWB von § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 durch das Wettbewerbsregister erfasst werden.

Zu Absatz 3 Nummer 2:

Die bisher bestehenden Abfragepflichten der Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister nach § 150a Absatz 1 Satz 2 GewO werden durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt. Auskunftsrechte der Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister sind daher nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz :

Die in § 19 Absatz 3 und 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorgenommenen Änderungen betreffen Abfragepflichten der Auftraggeber im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, die durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden. Das macht die begrifflichen Anpassungen gemäß Nummer 1 und Nummer 2 erforderlich.

Zu Absatz 5:

Die Änderungen betreffen Abfragepflichten der Auftraggeber nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) im Hinblick auf das Gewerbezentralregister, die durch die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt werden. Das macht die begrifflichen Anpassungen gemäß Nummer 1 und Nummer 2 erforderlich.

Zu Absatz 6:

Von der im Wettbewerbsregistergesetz enthaltenen Verpflichtung zur Mitteilung durch die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden sind auch Behörden betroffen, gegen die ein Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses besteht (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Mit der vorgenommenen Ergänzung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass eine Übermittlung von Sozialdaten in das Wettbewerbsregister zulässig ist.

Zu den Absätzen 7 und 8:

Für die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung im Verfahren über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach § 11 WRegG sollen dieselben Vorschriften gelten wie im Verfahren über die Beschwerde nach § 63 GWB.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz, insbesondere auch die Rechtsverordnungsermächtigung, tritt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Folgeänderungen nach Artikel 2, welche die tatsächliche Einsatzfähigkeit des Registers voraussetzen. Diese Folgeänderungen sollen daher mit Ausnahme der Folgeänderungen des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erst an dem Tag in Kraft treten, an dem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 WRegG, mit der die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

